

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
20 030	Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)				
	E i n n a h m e n				
	Übrige Einnahmen				
233 00 199	Erstattungen von Gemeinden für kommunale Kirchen- baulasten. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	700 000	800 000	-100 000	798
	Gesamteinnahmen Kapitel 20 030	700 000	800 000	-100 000	798

Kapitel 20 030

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 030:

Zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Der Gemeindeanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer beträgt 15 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.
Das Aufkommen (nach Zerlegung und nach Abzug des Kindergeldes) wird geschätzt

bei der Lohnsteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 011 00) auf	32 352 941 200	EUR
bei der veranlagten Einkommensteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 012 00) auf	2 117 647 100	EUR
Insgesamt	34 470 588 300	EUR
Davon 15 v.H.	5 170 588 200	EUR

Der Gemeindeanteil am Zinsabschlag beträgt 12 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Aufkommen des Zinsabschlags (vgl. Kapitel 20 010 Titel 018 00) wird nach Zerlegung geschätzt auf	2 159 090 900	EUR
Davon 12 v.H.	259 090 900	EUR

Der Gemeindeanteil an den vorgenannten Steuern beträgt insgesamt	5 429 679 100	EUR
Rund	5 430 000 000	EUR
Geschätzter Anteilbetrag 2002	5 663 000 000	EUR
Weniger 2003 gegenüber 2002	-233 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 2,2 v.H. des Aufkommens der Steuern vom Umsatz im Bundesgebiet, die nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für den Zuschuss an die Rentenversicherung verbleiben. Die Gemeinden der alten Länder erhalten davon einen Anteil von insgesamt 85 v.H. Der Anteil der Gemeinden Nordrhein-Westfalens hieran beträgt rund 27,97 v.H.

Die Steuern vom Umsatz 2003 werden geschätzt auf	138 600 000 000	EUR
Abzüglich Vorabzuteilung Bund 5,63 v.H.	7 803 000 000	EUR
Danach verbleibendes Umsatzsteuer-Aufkommen	130 797 000 000	EUR
Gemeindeanteil 2,2 v.H.	2 878 000 000	EUR
Anteil alte Länder 85 v.H.	2 446 000 000	EUR
Anteil Gemeinden NRW rund 27,97 v.H.	684 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes:

Nach dem Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2003) stellt das Land zur Gewährung von allgemeinen Finanzausgleichsleistungen und zweckgebundenen Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb des Steuerverbundes 23,0 v.H. des Landesanteils an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) zur Verfügung (siehe Kapitel 20 010). Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände mit 23,0 v.H. an vier Siebteilen der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.

Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird um den in § 36 Abs. 3 GFG 2003 festgesetzten Betrag, mit dem die Verluste der Gemeinden durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs kompensiert werden, gekürzt. Dieser Betrag wird außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes direkt an die Gemeinden ausgezahlt (vgl. Kapitel 20 030 Titel 613 18).

Der Steuerverbund 2003 ist wie folgt errechnet:

Landesanteil an den Gemeinschaftssteuern	29 900 000 000	EUR
Abzüglich an den Fonds "Aufbauhilfe" abzuführende Steuermehreinnahmen (Saldo) des Landes gem. Flutopfersolidaritätsgesetz	581 000 000	EUR
Abzüglich Kompensation für Familienleistungsausgleich	465 000 000	EUR
Zuzüglich Grunderwerbsteuer (4/7)	640 000 000	EUR
Verbundgrundlagen (§ 2 Abs. 1 GFG 2003)	29 494 000 000	EUR
Davon 23,0 v.H. Verbundbetrag	6 783 620 000	EUR
Gem. § 2 Abs. 1a GFG 2003 sind einmalig hinzuzusetzen:	484 150 000	EUR
Gem. § 2 Abs. 2 bis 5 GFG 2003 sind abzuziehen:		
a) Tantiemen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat	-2 600 000	EUR
b) Abgeltung kommunaler Kirchenbaulasten	-900 000	EUR
c) kommunale Beteiligung an den einheitsbedingten Lasten (Fonds "Deutsche Einheit", Länderfinanzausgleich), soweit nicht über erhöhte Gewerbesteuerumlage (Kapitel 20 010 Titel 017 20) erbracht	-392 000 000	EUR
d) Anschubfinanzierung Gemeindeprüfungsanstalt	-5 000 000	EUR
Der sich ergebende Betrag in Höhe von	8 867 270 000	EUR

wird auf allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen, die in diesem Kapitel enthalten sind, verteilt.

Der im Rahmen des Steuerverbundes 2001 überzahlte Betrag wird in Höhe von	-664 271 600	EUR
erhoben und bei Kapitel 20 030 Titel 613 16 bzw. Titel 883 29 vereinnahmt.		

Zu Titel 233 00:

Siehe Erläuterung zu Titel 684 00.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
A u s g a b e n					
Sächliche Verwaltungsausgaben					
526 00 012	Koordination und Unterstützung kommunaler Modernisierungsansätze (u.a. im Rahmen des kommunalen Finanzmanagements). Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	—	—	108
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
613 11 910	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	4 379 330 000	4 576 005 000	-196 675 000	4 566 542
613 12 910	Schlüsselzuweisungen an Kreise Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	670 719 000	701 589 000	-30 870 000	700 888
613 13 910	Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	562 250 000	588 128 000	-25 878 000	587 540
613 14 910	Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden gem. § 20 Abs. 1 GFG 2000. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Rückflüsse aus rückzahlbaren Zuweisungen, die gem. § 16 GFG 1997 gegeben wurden, fließen dem Titel wieder zu. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	-247
613 16 910	Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 2001 gem. § 34 GFG 2003 (Schlüsselzuweisungen). 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 29. 2. Abrechnungsbedingte Mehr- oder Minderausgaben fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	-640 955 700	173 497 400	-814 453 100	195 524
613 17 910	Überbrückungshilfen zur Anpassung an Veränderungen des Berechnungssystems der Schlüsselzuweisungen gem. § 10 GFG 2003. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen dem Titel 613 26 zu.	4 882 000	9 766 000	-4 884 000	14 644
613 18 910	Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 36 GFG 2003. 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 36 Abs. 4 GFG 2002 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	465 000 000	485 000 000	-20 000 000	461 610
613 23 332	Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe an die Landschaftsverbände nach § 20 Abs. 2 Nr. 8 GFG 2001	—	—	—	13 805
613 24 329	Bedarfzuweisungen aus besonderem Anlass nach § 18 GFG 1997 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	-229

Erläuterungen

Zu Titel 526 00:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 613 11:

Siehe auch Titel 883 41.

Zu Titel 613 12:

Siehe auch Titel 883 42.

Zu Titel 613 13:

Siehe auch Titel 883 43.

Zu Titel 613 17:

Zur Überbrückung von Einnahmeverlusten von Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Fortfall der Berücksichtigung von A- und D- Einwohnern (Alliierte Streitkräfte und Diplomaten) im Schlüsselzuweisungssystem besonders betroffen sind.

Zu Titel 613 18:

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land NRW den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.

Dieser Anteil wird geschätzt mit 480 000 000 EUR

Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 36 GFG 2003 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Gem. § 36 Abs. 4 GFG 2002 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres 2002 der den Gemeinden endgültig zustehende Anteilsbetrag für 2002 auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen von 485.000.000 EUR wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung in 2003 ausgeglichen.

Zu Titel 613 23:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 613 24:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
613 26 910	Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 20 GFG 2003 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Rückzahlungen gem. § 17 Abs. 3 GFG 1987 verstärken den Ansatz. 4. Zuflüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 14, 613 16, 613 17, 613 24, 613 27, 633 40, 883 18, 883 19, 883 21, 883 26, 883 28, 883 29, 883 30, 883 41, 883 42 und 883 43 verstärken den Ansatz.	21 672 000	16 639 000	+5 033 000	63 269
613 27 910	Zuweisungen zur Abmilderung von besonderen Härten gem. § 21 GFG 2002. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	4 957 000	-4 957 000	—
613 29 910	Abwicklung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu. 3. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	—	—	—
633 10 234	Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 FlüAG 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 030 Titel 633 20 veranschlagten Mitteln verwendet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	203 650 000	206 200 000	-2 550 000	226 382
633 20 181	Zuweisungen für Landestheater 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 883 33 zu.	13 865 000	13 978 000	-113 000	13 664
633 30 152	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 15 bei Kapitel 15 032 Titel 633 20 veranschlagten Mitteln verwendet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	48 450 000	51 000 000	-2 550 000	40 880
633 40 129	Zuweisungen zur Modernisierung und Instandhaltung von Schulen und Jugendeinrichtungen nach § 18 Abs. 1 GFG 2000 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	—
633 50 234	Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLüAG) für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 2, 3 und 5 FlüAG 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 060 Titel 633 10 veranschlagten Mitteln verwendet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	5 100 000	—	+5 100 000	—
684 00 199	Abgeltung von Kirchenbaulasten. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	1 600 000	1 700 000	-100 000	3 122

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Titel 613 27:

Die Mittel wurden einmalig im Jahr 2002 zur Abmilderung besonderer Härten an Gemeinden und Kreise verteilt, die in den Jahren 1996 bis 2000 pauschale Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten erhalten hatten und die aufgrund des Fortfalls dieser Zuweisungen besonders betroffen waren.

Zu Titel 613 29:

Über den Titel werden die Nachzahlungen und Erstattungen im interkommunalen Ausgleich der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit nach Solidarbeitragsgesetz - SBG 2003 (GV. NRW. 2002 S. 671) abgewickelt. Nachzahlungen und Erstattungen gleichen sich aus (§ 4 Abs. 1 SBG 2003).

Zu Titel 633 20:

Die Mittel sind vorgesehen für Betriebskosten der Landestheater gem. § 29 GFG 2003.

Zu Titel 633 40:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 684 00:

Zur Abwicklung kommunaler Kirchenbaulasten wurde in Verfolgung eines Vergleichsvorschlags des OVG Münster ein Vertrag zwischen Kirchengemeinden und politischen Gemeinden im Bereich des Erzbistums Paderborn sowie dem Erzbistum und dem Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossen. Auf die kirchlichen Forderungen wurde zum Teil verzichtet. Der verbleibende Betrag wird von den politischen Gemeinden und vom Land je zu 50 % in 10 Jahresraten erbracht. Zu den vom Land zu leistenden Zahlungen erbringen die betroffenen Gemeinden Erstattungen (Titel 233 00). Der danach verbleibende Betrag wird dem allgemeinen Steuerverbund vorab entnommen.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
685 00 012	Anschubfinanzierung Gemeindeprüfungsanstalt. 1. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 020 Titel 685 13 veranschlagten Mitteln verwendet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	5 000 000	—	+5 000 000	—
Ausgaben für Investitionen					
821 10 871	Grundstücksfonds Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	—	2 424 000	-2 424 000	2 424
883 11 440	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 16 und Titel 883 22. Verpflichtungsermächtigung: 114 252 000 EUR.	132 337 000	179 680 000	-47 343 000	169 939
883 12 440	Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Erlöse aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	7 669 000	5 112 000	+2 557 000	10

Kapitel 20 030

**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und
Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Erläuterungen

Zu Titel 685 00:

Vom allgemeinen Steuerverbund werden gem. § 2 Abs. 5 GFG 2003 einmalig 5 Mio. EUR abgezogen. Sie stehen im Haushaltsjahr 2003 zur Anschubfinanzierung der zum 1. Januar 2003 errichteten Gemeindeprüfungsanstalt zur Verfügung.

Zu Titel 883 11:

Außer den Mitteln im Rahmen des Steuerverbundes sind zusätzlich im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Ansätze für die Abwicklung von städtebaulichen Maßnahmen im Ruhrgebiet (Titel 883 40), für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf aus Finanzhilfen des Bundes (Titel 883 13), für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aus Finanzhilfen des Bundes (Titel 883 10) sowie für die Gemeinschaftsinitiative des Landes und der EU für städtische Gebiete (Titel 883 50 und 883 51) ausgebracht.

Der Finanzrahmen für die Stadterneuerung stellt sich für das Jahr 2003 wie folgt dar:

1. Für Fortführungsmaßnahmen

von den Gesamtbewilligungen der Vorjahre (1999 bis 2002) blieben vorbehalten	319 454 000	EUR
hiervon veranschlagt	124 704 000	EUR
vorbehalten bleiben.	194 750 000	EUR

davon für

Haushaltsjahr 2004:	103.741.000	EUR
Haushaltsjahr 2005:	63.962.000	EUR
Haushaltsjahr 2006:	27.047.000	EUR

2. Für neue Maßnahmen

Gesamtbewilligung	121 885 000	EUR
hiervon veranschlagt	7 633 000	EUR
vorbehalten bleiben.	114 252 000	EUR

3. Gesamtprogramm

Gesamtbewilligungen für Fortführungsmaßnahmen und für neue Maßnahmen.	441 339 000	EUR
hiervon veranschlagt	132 337 000	EUR
vorbehalten bleiben.	309 002 000	EUR

4. Nachrichtlich:

Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2002 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen	319 454 000	EUR
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------	-----

davon 2003:	124.704.000	EUR
davon 2004:	103.741.000	EUR
davon 2005:	63.962.000	EUR
davon 2006:	27.047.000	EUR

Zu Titel 883 12:

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft werden insgesamt 20.451.000 EUR bereitgestellt. Die Abwicklung ist wie folgt vorgesehen:

Gesamtprogramm.	20 451 000	EUR
Verausgabt 2001	9 800	EUR
Bewilligt 2002.	5 112 000	EUR
Nach 2002 übertragener Ausgaberes.	2 546 700	EUR
Veranschlagt 2003	7 669 000	EUR
Vorbehalten	5 113 500	EUR

Nachrichtlich:

Höhe der eingegangenen Verpflichtungen zum 31.12.2002	12 782 500	EUR
davon 2003	7 669 000	EUR
davon 2004	5 113 500	EUR

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
883 13 129	Zuweisungen für die Durchführung des Schulbauprogramms Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes nach dem Schulfinanzgesetz und Einnahmen aus Ausgleichsansprüchen, die dem Land wegen zweckentfremdeter Nutzung kommunaler - mit Mitteln des Schulbauprogramms oder mit Landesmitteln geförderter - Schulgebäude zustehen, fließen diesen Mitteln zu.	—	—	—	182 222
883 15 433	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Zuflüsse aus dem Titel 883 32 verstärken den Ansatz bis zu 840.000 EUR. Verpflichtungsermächtigung: 2 871 000 EUR.	7 507 000	15 413 000	-7 906 000	21 575
883 16 195	Zuweisungen zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 11 und Titel 883 22. Verpflichtungsermächtigung: 1 178 000 EUR.	5 691 000	6 931 000	-1 240 000	6 428
883 18 910	Investitionspauschale 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	23 620 000	169 874 000	-146 254 000	213 544
883 19 910	Pauschale Finanzhilfe für investive Maßnahmen der Gemeinden. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	70 344
883 21 910	Zuweisungen zur Begleitung des Strukturwandels und der Strukturanpassung 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	—
883 22 440	Zuweisungen zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 11 und Titel 883 16.	3 296 000	3 878 000	-582 000	3 878
883 23 195	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL) Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. Verpflichtungsermächtigung: 2 945 000 EUR.	11 600 000	14 541 000	-2 941 000	10 848
883 25 312	Zuweisungen zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 25 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NRW). 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 070 Titel 891 61 veranschlagten Mitteln verwendet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	67 500 000	67 500 000	—	51 129

Erläuterungen

Zu Titel 883 13:

Seit 2002 werden Mittel zur Förderung des Schulbaus im Rahmen der Schulpauschale (siehe § 18 GFG 2003) pauschal zur Verfügung gestellt (Titel 883 26).

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 16:

Zur Förderung im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes gem. § 7 i.V.m. § 35 Abs. 3 DSchG.

Die Mittel können bis zu einem Betrag von 2.095.700 EUR zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen verwendet werden.

Zu Titel 883 18:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 GFG 2003 gewährt.

Zu Titel 883 19:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 21:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 22:

Zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere nach § 22 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 DSchG.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2003 EUR	2002 EUR	2003 EUR	2001 TEUR
883 26	129	Schulpauschale gem. § 18 GFG 2003 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle Ausgaben der Kommunen im Bereich Schule mit Ausnahme der ihnen obliegenden laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Personal eingesetzt werden. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	420 000 000	500 000 000	-80 000 000	—
883 28	910	Investitionspauschale für die örtlichen Träger der Sozialhilfe gem. § 17 Abs. 3 GFG 2002 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	18 074 000	-18 074 000	24 149
883 29	910	Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 2001 gem. § 34 GFG 2003 (Investitionspauschale). 1. Siehe Deckungsvermerk Nr. 1 bei Titel 613 16. 2. Abrechnungsbedingte Mehr- oder Minderausgaben fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	-23 315 900	11 369 300	-34 685 200	9 643
883 30	129	Zuweisungen zur Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien in öffentlichen Schulen nach § 18 GFG 2001 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	33 233
883 32	623	Zuweisungen zu Abwassermaßnahmen 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 883 15.	—	—	—	-466
883 33	183	Zuweisungen für kommunale Museumsbauten. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 633 20. Verpflichtungsermächtigung: 1 694 000 EUR.	4 525 000	7 804 000	-3 279 000	9 583
883 34	323	Zuweisungen zu Sportstättenbauten. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. Verpflichtungsermächtigung: 3 386 000 EUR.	15 300 000	16 577 000	-1 277 000	19 336
883 41	910	Schlüsselzuweisungen für investive Maßnahmen an Gemeinden. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	201 559 000	—	+201 559 000	—
883 42	910	Schlüsselzuweisungen für investive Maßnahmen an Kreise 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	30 870 000	—	+30 870 000	—
883 43	910	Schlüsselzuweisungen für investive Maßnahmen an Landschaftsverbände 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	25 878 000	—	+25 878 000	—
Gesamtausgaben Kapitel 20 030			6 674 598 400	7 847 636 700	-1 173 038 300	7 715 320
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 030			126 326 000	144 908 000	-18 582 000	

Erläuterungen

Zu Titel 883 26:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 18 GFG 2003 gewährt.

Zu Titel 883 30:

Die Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien wird im Hinblick auf die neu eingeführte Schulpauschale (vgl. Titel 883 26) nicht fortgeführt.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 32:

Nach Änderung der Fördergrundsätze im Bereich Abwassermaßnahmen werden seit 1993 Ausgaben für die fachbezogene Förderung außerhalb des Steuerverbundes im Einzelplan 10 veranschlagt.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 34:

Zur Förderung des Baues, Anbaues, der Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten (§ 26 GFG 2003).

Zu Titel 883 41:

Siehe auch Titel 613 11.

Zu Titel 883 42:

Siehe auch Titel 613 12.

Zu Titel 883 43:

Siehe auch Titel 613 13.